

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages



beim Institut für Wirtschaftsforschung und Politikberatung

Kommentare zur Agrargesetzesinitiative

APD/KAG/03/2015

# **Vergleichstabelle zum Gesetzentwurf der Ukraine „Über Änderung einiger Gesetze der Ukraine (über die Verbesserung der Bedingungen der Ausübung des Rechts auf die Grundwassergewinnung)“**

Dr. Reinhard Mecklenburg

Kiew, Mai 2015

## **Über das Projekt „Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (APD)“**

---

Das Projekt „Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (APD)“ unterstützt die Ukraine in der Reform der Agrargesetzgebung- und Agrarpolitik unter Berücksichtigung internationaler Erfahrungen Deutschlands und anderer Länder sowie internationaler Organisationen (EU, WTO) in Übereinstimmung mit marktwirtschaftlichen, ordnungspolitischen Grundsätzen. Das Projekt wird vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen des bilateralen Kooperationsprogramms gefördert und in Kooperation mit der GFA Consulting Group GmbH als Mandatar, der IAK AGRAR CONSULTING Consulting GmbH und dem Leibniz-Institut für Agrarentwicklung in Transformationsökonomien (IAMO) als Projektdurchführer umgesetzt. Operativer Projektträger auf ukrainischer Seite ist das Institut für Wirtschaftsforschung und Politikberatung (IER).



[www.apd-ukraine.de](http://www.apd-ukraine.de)

### **Autor**

Dr. Reinhard Mecklenburg

[mecklenburg@btr-rechtsanwaelte.de](mailto:mecklenburg@btr-rechtsanwaelte.de)

© 2015 Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog

Alle Rechte vorbehalten.

Der Gewässerschutz stellt im Rahmen des Umweltschutzes und der Nutzung des Wassers eine Kernaufgaben der Europäischen Staaten dar. Die EU hat bereits seit 1979 eine Vielzahl von Richtlinien zum Gewässerschutz erlassen. Insbesondere handelt es sich bei den wichtigsten Richtlinien um folgende:

1. Richtlinie 80/68 EWG des Rates vom 17.12.1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (AB1.L 20 vom 26.01.1980, Seite 43), die durch die Richtlinie 2000/60/EG (AB1.L 327 vom 22.12.2000, Seite 1) geändert worden ist,
2. Richtlinie 91/271 EWG des Rates vom 21.05.1991 über die Behandlung von kommunalen Abwasser (AB1.L 135 vom 30.05.1991, Seite 40) die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (AB1.L 311 vom 21.11.2008, Seite 1) geändert worden ist,
3. Richtlinie 2060 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (AB1.L 327 vom 22.12.2000, Seite 1) die zuletzt durch die Richtlinie 2008/105/EG (AB1.L 348 vom 24.12.2008, Seite 84) geändert worden ist,
4. Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.04.2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (AB1.L 143 vom 30.04.2004, Seite 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (AB1.L 102 vom 11.04.2006, Seite 15) geändert worden ist,
5. Richtlinie 2006/2011/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.10.2006 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (AB1.L 1164 vom 04.03.2006, Seite 52),
6. Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (AB1.L 372 vom 27.12.2006, Seite 19, L 53 vom 22.02.2007, Seite 30, L 139 vom 31.05.2007, Seite 39).

Zur Umsetzung dieser Richtlinien ist in Deutschland das Gesetz zur Zuordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) am 31.07.2009 vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrats beschlossen worden. Das Gesetz trat gemäß Artikel 24 Abs. 2

Satz 1 dieses Gesetzes am 01.03.2010 in Kraft. Neben dem Wasserhaushaltsgesetz existiert in Deutschland eine Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung - GrwV). Dieses Gesetz dient ausschließlich dem Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung. Das Wasserhaushaltsgesetz sieht Regelungen vor wie Grundwasser durch wen und auf welcher rechtlichen Grundlage genutzt werden kann. Das Wasserhaushaltsgesetz regeln in § 8, dass die Benutzung eines Gewässers grundsätzlich der Erlaubnis oder Bewilligung bedarf, soweit durch das Wasserhaushaltsgesetz nichts anderes vorgeschrieben ist.

Ausnahmen sind in § 8 Abs. 2 wie folgt geregelt:

- a) Keine Erlaubnis und Bewilligung bedarf einer Gewässerbenutzung die der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit dient.
- b) Keine Erlaubnis und Bewilligung ist erforderlich bei Übung und Erprobung für Zwecke der Verteidigung und Abwehr von Gefahren der öffentlichen Sicherheit wie:
  - 1. das vorübergehende Entnehmen von Wasser aus einem Gewässer für diese Zwecke,
  - 2. das Wiedereinleiten des Wassers in ein Gewässer mittels beweglicher Anlagen und
  - 3. das vorübergehende Einbringen von Stoffen in ein Gewässer.

§ 46 des Wasserhaushaltsgesetzes regelt eine besondere Erlaubnisfreier Nutzung des Grundwassers. Hiernach bedarf es keiner Erlaubnis oder Bewilligung, sofern das Grundwasser entnommen zutage gefördert, zutage geleitet oder abgeleitet werden soll, wenn dies

- a) „für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebes oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck;
- b) für Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke dient.“

Mit dieser Regelung ist im deutschen Wasserhaushaltsgesetz klar normiert, dass Grundwasser lediglich für den persönlichen Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebes und in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck wie beispielsweise für eine vorübergehende Baustellenbewässerung

Wasser aus dem Grundwasser entzogen werden darf. Im Geltungsbereich des § 46 fällt beispielsweise nicht die Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen. Auch sind nach dem deutschen Gesetz keine Fördermengen vorgeschrieben oder Förderhöchstmengen begrenzt worden. Vielmehr kann ein Landwirt für seinen landwirtschaftlichen Hofbetrieb an dem Hofstandort oder für das Tränken seiner Viehherden so viel Wasser dem Grundwasser entnehmen, wie er benötigt, um die Tiere mit Wasser zu versorgen. Sämtliche anderen Wasserentnahmen aus dem Grundwasser oder sonstige Nutzung des Grundwassers sind erlaubnispflichtig. In Deutschland existiert hierzu eine untere und obere Wasserbehörde. Im Rahmen der Kompetenzen entscheidet die untere Wasserbehörde über die Erlaubnis per Verwaltungsakt (Bescheid) Sofern der Bescheid durch den Antragsteller angegriffen wird, ergeht in einem Verwaltungsverfahren ein Bescheid durch die obere Wasserbehörde. Soweit hier ebenfalls Rechtsmittel gegen diesen Bescheid eingelegt wird, entscheidet dann abschließend das Verwaltungsgericht. Die klare Verantwortungsregelung innerhalb der Verwaltungsbehörden führt dazu, dass die Bescheide durch die jeweilige zuständigen Behörde ohne Abstimmung mit der übergeordneten Verwaltungsbehörde erlassen werden und die übergeordnete Verwaltungsbehörde hier die obere Wasserbehörde lediglich die Fachaufsicht inne hat.

**Tabelle. 1. Vergleichstabelle**

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<b>Das Gesetz der Ukraine über die Bodenschätze</b>	
<b>Artikel 21. Über die Übergabe von Bodenschätzen in die Nutzung zur Förderung von Grundwässern und zum Torfbergbau</b>	<b>Artikel 21. Über die Übergabe von Bodenschätzen in die Nutzung zur Förderung von Grundwässern und zum Torfbergbau</b>
<p>Die Bodenschätze werden in die Nutzung zur Grundwassergewinnung und zum Torfbergbau ohne Abbaugenehmigung aufgrund von besonderen Erlaubnissen übergeben. Die Letzteren werden nach der Abstimmung mit dem Ministerrat der Autonomen Republik Krim, Oblastverwaltungen und Kiewer und Sewastopoler Stadtverwaltungen, dem zentralen Exekutivorgan im Bereich des Arbeitsschutzes und dem zentralen Exekutivorgan im Bereich des gesundheitlichen Wohls der Bevölkerung ausgestellt.</p>	<p>Die Bodenschätze werden in die Nutzung zur Grundwassergewinnung und zum Torfbergbau ohne Abbaugenehmigung aufgrund von besonderen Erlaubnissen, <b>mit Ausnahme von Fällen, die im Artikel 23 dieses Gesetzes vorgesehen sind</b>, übergeben. Die Letzteren werden nach der Abstimmung mit dem Ministerrat der Autonomen Republik Krim, Oblastverwaltungen und Kiewer und Sewastopoler Stadtverwaltungen, dem zentralen Exekutivorgan im Bereich des Arbeitsschutzes und dem zentralen Exekutivorgan im Bereich des gesundheitlichen Wohls der Bevölkerung ausgestellt.</p> <p><i>Anmerkung: Aus deutscher Sicht scheint es nicht praktikabel, dass die Entscheidung und Erlaubnisse in <b>Abstimmung</b> mit dem Ministerrat der autonomen Republik Krim, den Oblastverwaltungen und Kiewer oder Sewastopoler Stadtverwaltung, die im zentralen Exekutivorgan im Bereich des Arbeitsschutzes und dem zentralen Exekutivorgan im Bereich des gesundheitlichen Wohls der Bevölkerung erfolgen muss. Nach deutschem Recht sind für den Fall, dass mehrere Behörden an einer Erlaubnis beteiligt sind, Anhörungsverfahren durchzuführen. Die jeweils zuständige Verwaltungsbehörde die den Bescheid erlässt, hat dann im Rahmen eines Anhörungsverfahrens die beteiligten Behörden anzuhören. Diese haben eigenverantwortlich eine Stellungnahme zum Antrag auf Grundwasserförderung zu abzugeben. Die Entscheidung liegt allein bei der unteren Wasserbehörde. Damit ist in Deutschland gesichert, dass in einem relativ geregelten Verwaltungsverfahren die Beteiligten angehört und die Entscheidungen durch das zuständige Verwaltungsorgan auf Grundlage der Anhörung getroffen werden können. Die Bürokratie in Deutschland ist diesbezüglich nicht unerheblich, aber effizient.</i></p>

---

**Artikel 23. Das Recht von Eigentümern und Nutzern von Grundstücken auf die Förderung von örtlichen Bodenschätzen, Torf, Grundwässern und auf die Nutzung von Bodenschätzen zu anderen Zwecken**

Die Eigentümer und Nutzer sind berechtigt, auf ihren Grundstücken ohne besondere Erlaubnisse und Abbaugenehmigungen zu ihren wirtschaftlichen und alltäglichen Bedürfnissen zu fördern: örtliche Bodenschätze und Torf mit der Tiefe der Förderung von bis zu zwei Meter; Grundwässer für **ihre eigenen wirtschaftlichen und alltäglichen Bedürfnisse**, für die zentralisierte und nichtzentralisierte (außer der Produktion vom verpackten Trinkwasser) Brauchwasserversorgung, unter der Bedingung, dass **die Produktivität von Grundwasserfassung** 300 Kubikmeter pro Tag nicht übersteigt. Sie sind ebenfalls zur Nutzung von Bodenschätzen für ihre wirtschaftlichen und alltäglichen Bedürfnisse berechtigt.

Die Förderung von örtlichen Bodenschätzen und vom Torf mit der Verwendung von besonderen technischen Mitteln, die unerwünschte Änderungen der Umwelt zur Folge haben können, wird mit den örtlichen Räten, dem Ministerrat der Autonomen Republik Krim, den Oblastverwaltungen sowie der Kiewer und der Sewastopoler Stadtverwaltungen abgestimmt.

---

**Artikel 23. Das Recht von Eigentümern und Nutzern von Grundstücken auf die Förderung von örtlichen Bodenschätzen, Torf, Grundwässern und auf die Nutzung von Bodenschätzen zu anderen Zwecken**

Die Eigentümer und Nutzer sind berechtigt, auf ihren Grundstücken ohne besondere Erlaubnisse und Abbaugenehmigungen zu ihren wirtschaftlichen und alltäglichen Bedürfnissen zu fördern: örtliche Bodenschätze und Torf mit der Tiefe der Förderung von bis zu zwei Meter; Grundwässer **für ihre eigenen wirtschaftlichen und alltäglichen, landwirtschaftlichen und produktionsbezogenen Bedürfnisse**, für die zentralisierte und nichtzentralisierte (außer der Produktion vom verpackten Trinkwasser) Brauchwasserversorgung, unter der Bedingung, dass **der Umfang der Grundwassergewinnung aus der Wasserfassung** 300 Kubikmeter pro Tag nicht übersteigt. Sie sind ebenfalls zur Nutzung von Bodenschätzen für ihre wirtschaftlichen und alltäglichen Bedürfnisse berechtigt.

**Die Eigentümer und die Nutzer von Grundstücken, die als Produzenten von Agrarwaren gelten und bei denen der Anteil der Agrarproduktion im steuerlichen Vorjahr (Berichtsvorjahr) mindestens 75% betrug, sind zur Grundwassergewinnung auf ihren Grundstücken für eigene wirtschaftliche und alltägliche, landwirtschaftliche und produktionsbezogene Bedürfnisse ohne jegliche Erlaubnisse und ohne Abbaugenehmigung berechtigt.**

Die Förderung von örtlichen Bodenschätzen und vom Torf mit der Verwendung von besonderen technischen Mitteln, die unerwünschte Änderungen der Umwelt zur Folge haben können, wird mit den örtlichen Räten, dem Ministerrat der Autonomen Republik Krim, den Oblastverwaltungen sowie der Kiewer und der Sewastopoler Stadtverwaltungen abgestimmt.

*Anmerkung: Die Regelung erscheint aus deutscher Sicht etwas kompliziert. Insbesondere die Abgrenzung zwischen eigenen wirtschaftlichen und alltäglichen landwirtschaftlichen und produktionsbezogenen Bedürfnissen, dürfte im Falle von Rechtsstreitigkeiten schwierig sein. Die Grundwassergewinnung von 300 Kubikmeter pro Tag ist rechtlich nicht zu beanstanden. Durchsetzbar jedoch nur wenn alle Grundwassernutzer gezwungen sind Wasseruhren (geeichte*

---

*Wasseruhren) zu installieren und entsprechende Kontrollgremien existieren, die die Einhaltung dieser Vorschrift überwachen.*

*Die Regelung, dass Eigentümer und Nutzer von Grundstücken, die als Produzenten von Agrarwaren gelten, Grundwasser entnehmen dürfen, ist aus hiesiger Sicht dahingehend klarzustellen, ob der Produzent nur einmal oder jährlich nachweisen muss, dass im Berichtsvorjahr mindestens 75% Agrarprodukte erzeugt wurden. Die Frage steht, was passiert, wenn im laufenden Jahr oder in künftigen Jahren die Agrarproduktion unter 75% fällt. Erlischt dann das Wasserentnahmerecht automatisch oder ist es zu entziehen. Auch hier stellt sich die Frage, wer diese Agrarwarenproduzenten kontrolliert und wie die Kontrolle stattfindet.*

*Nach der derzeitigen Regelung scheint es so, dass diese Agrarproduzenten unbegrenzt Grundwasser entnehmen dürfen. Wenn die Grundwassersituation der Ukraine dies erlaubt, ist diese Regelung nicht zu beanstanden. Sollte mit Grundwasser gehaushaltet werden müssen, sollte hier eine Regelung getroffen werden, die eine Limitierung der Grundwasserentnahme vorsieht.*

*In Deutschland ist es so geregelt, dass landwirtschaftliche Betriebe Wasserentnahmerechte per Bescheid erhalten. Diese Betriebe sind verpflichtet, die Wasserentnahmen über geeichte Wasseruhren nachzuweisen. Für die Wasserentnahmen sind entsprechende Entgelte zu leisten. Damit wird auch dem verschwenderischen Gebrauch von Grundwasser durch finanziellen Zwang (Wasserentgelt) Einhalt geboten.*

---

## **Das Wassergesetzbuch der Ukraine**

---

**Artikel 17. Die Befugnisse des zentralen Exekutivorgans im Bereich der geologischen Untersuchung und rationalen Nutzung von Bodenschätzen, der Verwaltung und Kontrolle der Nutzung von Wässern und ihrem Schutz und der Erneuerung von Wasserressourcen**

Zu den Befugnissen des zentralen Exekutivorgans im Bereich der geologischen Untersuchung und rationalen Nutzung von Bodenschätzen, der Verwaltung und Kontrolle der Nutzung von Wässern und ihrem Schutz und der Erneuerung von Wasserressourcen gehören:

- 1) die Ausstellung von besonderen Erlaubnissen zur Nutzung von Bodenschätzen zur Grundwassergewinnung nach der Abstimmung mit dem zentralen

**Artikel 17. Die Befugnisse des zentralen Exekutivorgans im Bereich der geologischen Untersuchung und rationalen Nutzung von Bodenschätzen, der Verwaltung und Kontrolle der Nutzung von Wässern und ihrem Schutz und der Erneuerung von Wasserressourcen**

Zu den Befugnissen des zentralen Exekutivorgans im Bereich der geologischen Untersuchung und rationalen Nutzung von Bodenschätzen, der Verwaltung und Kontrolle der Nutzung von Wässern und ihrem Schutz und der Erneuerung von Wasserressourcen gehören:

- 1) die Ausstellung von besonderen Erlaubnissen zur Nutzung von Bodenschätzen zur Grundwassergewinnung in gesetzlich vorgesehenen Fällen nach



---

Exekutivorgan im Bereich des gesundheitlichen Wohls der Bevölkerung und dem zentralen Exekutivorgan im Bereich des Arbeitsschutzes;

...

der Abstimmung mit dem zentralen Exekutivorgan im Bereich des gesundheitlichen Wohls der Bevölkerung und dem zentralen Exekutivorgan im Bereich des Arbeitsschutzes;

...

*Anmerkung: Keine.*

---

## **Das Gesetz der Ukraine „Über Trinkwasser und Trinkwasserversorgung“**

---

### **Artikel 16. Die Trinkwasserversorgung**

Die Versorgung von Trinkwasserkonsumenten mit einer zentralisierten Trinkwasserleitung sowie mit den (auch mobilen) Abfüllungsstellen des Trinkwassers oder mit verpacktem Trinkwasser erfolgt durch die Unternehmen der Trinkwasserversorgung.

Ein Unternehmen der Trinkwasserversorgung agiert auf der Grundlage von folgenden Dokumenten:

- 1) eine Erlaubnis zur besonderen Wassernutzung oder **eine Erlaubnis zur Nutzung von Bodenschätzen** (im Fall der Grundwassernutzung);
- 2) die Lizenzen auf die Wirtschaftstätigkeit der zentralisierten Wasserversorgung und -ableitung;
- 3) staatlicher Akt des unbefristeten Nutzungsrechts oder des Eigentumsrechts auf das Grundstück;
- 4) das rechtmäßig abgestimmte und bewilligte technische Projekt des Baus von Wasserleitungen, Anlagen und Ausstattung;
- 5) das Qualitätszertifikat und der Beschluss des Staatlichen sanitär-epidemiologischen Dienstes über verpacktes Trinkwasser.

In den Ortschaften kann die Trinkwasserversorgung sowohl von einem Unternehmen der Trinkwasserversorgung als auch von Trinkwasserkonsumenten dieser Ortschaften selbst gewährleistet werden.

Für die Wasserobjekte, die als Quellen der Trinkwasserversorgung gelten, sollen im gesetzlich vorgesehenen Verfahren die Pässe ausgestellt werden. Die Liste der Gütekennwerte von Wasser im Pass einer Trinkwasserquelle soll der Liste entsprechen, der im staatlichen Standard des Trinkwassers festgelegt ist.

### **Artikel 16. Die Trinkwasserversorgung**

Die Versorgung von Trinkwasserkonsumenten mit einer zentralisierten Trinkwasserleitung sowie mit den (auch mobilen) Abfüllungsstellen des Trinkwassers oder mit verpacktem Trinkwasser erfolgt durch die Unternehmen der Trinkwasserversorgung.

Ein Unternehmen der Trinkwasserversorgung agiert auf der Grundlage von folgenden Dokumenten:

- 1) eine Erlaubnis zur besonderen Wassernutzung oder **eine gesetzlich vorgesehene Erlaubnis zur Nutzung von Bodenschätzen** (im Fall der Grundwassernutzung);
- 2) die Lizenzen auf die Wirtschaftstätigkeit der zentralisierten Wasserversorgung und -ableitung;
- 3) staatlicher Akt des unbefristeten Nutzungsrechts oder des Eigentumsrechts auf das Grundstück;
- 4) das rechtmäßig abgestimmte und bewilligte technische Projekt des Baus von Wasserleitungen, Anlagen und Ausstattung;
- 5) das Qualitätszertifikat und der Beschluss des Staatlichen sanitär-epidemiologischen Dienstes über verpacktes Trinkwasser.

In den Ortschaften kann die Trinkwasserversorgung sowohl von einem Unternehmen der Trinkwasserversorgung als auch von Trinkwasserkonsumenten dieser Ortschaften selbst gewährleistet werden.

Für die Wasserobjekte, die als Quellen der Trinkwasserversorgung gelten, sollen im gesetzlich vorgesehenen Verfahren die Pässe ausgestellt werden. Die Liste der Gütekennwerte von Wasser im Pass einer Trinkwasserquelle soll der Liste entsprechen, der im staatlichen Standard des Trinkwassers festgelegt ist.

*Anmerkung: Keine, da die gesetzlich vorgesehenen Erlaubnisse im Gesetz geregelt sind. Wir wiederholen an dieser Stelle nur noch einmal, dass möglicher-*

---

*weise eine genauere Ausgestaltung der besonderen gesetzlichen Voraussetzungen für das Wasserentnahmerecht möglicherweise zweckmäßig wäre.*

---

**Artikel 17. Besondere Wassernutzung im Bereich des Trinkwassers und der Trinkwasserversorgung**

Das Unternehmen der Trinkwasserversorgung agiert nach den Regeln der besonderen Wassernutzung unter Verwendung von Wasserleitungen, Anlagen, technischen Geräten zur Wasserentnahme unmittelbar aus den Wasserobjekten.

Die besondere Wassernutzung erfolgt auf der Grundlage einer Erlaubnis, die im durch das Ministerkabinett der Ukraine festgelegten Verfahren ausgestellt wird.

In der Erlaubnis zur besonderen Wassernutzung werden die Höchstgrenzen und die Fristen der besonderen Wassernutzung festgelegt.

Die Fristen der besonderen Wassernutzung werden durch das Organ festgelegt, das die Erlaubnis zur besonderen Wassernutzung ausstellt.

Im Fall der Grundwassernutzung zur Trinkwasserversorgung soll das entsprechende Unternehmen **rechtmäßig eine Erlaubnis zur Nutzung von Bodenschätzen erhalten.**

**Artikel 17. Besondere Wassernutzung im Bereich des Trinkwassers und der Trinkwasserversorgung**

Das Unternehmen der Trinkwasserversorgung agiert nach den Regeln der besonderen Wassernutzung unter Verwendung von Wasserleitungen, Anlagen, technischen Geräten zur Wasserentnahme unmittelbar aus den Wasserobjekten.

Die besondere Wassernutzung erfolgt auf der Grundlage einer Erlaubnis, die im durch das Ministerkabinett der Ukraine festgelegten Verfahren ausgestellt wird.

In der Erlaubnis zur besonderen Wassernutzung werden die Höchstgrenzen und die Fristen der besonderen Wassernutzung festgelegt.

Die Fristen der besonderen Wassernutzung werden durch das Organ festgelegt, das die Erlaubnis zur besonderen Wassernutzung ausstellt.

Im Fall der Grundwassernutzung zur Trinkwasserversorgung soll das entsprechende Unternehmen **eine Erlaubnis zur Nutzung von Bodenschätzen, vorbehaltlich anderer rechtlicher Bestimmungen, erhalten.**

*Anmerkung: Wie zu Artikel 16.*

---

## **RESÜMEE**

Sofern nicht aufgrund von Übersetzungsmängeln der Entwurf missverstanden wurde, ist die grundsätzliche Zielrichtung sowohl dem europäischen als auch dem deutschen Recht nicht fremd. Die Wasserentnahme aus dem Grundwasser muss staatlich geregelt werden. Das Grundwasser ist ein besonderer Bodenschatz, der eine besondere Schutzbedürftigkeit hat. Es ist wirtschaftlich sinnvoll und in der EU, als auch Deutschland umgesetzt, das Grundwasser durch Landwirtschaftsbetriebe im klar regelten Umfang genehmigungsfrei oder mit Genehmigung genutzt werden kann. Ebenfalls ist die Zielrichtung, dass für den privaten Haushalt Grundwasser in der ländlichen Region zur Eigenversorgung genutzt werden kann, europarechtskonform und entspricht auch der deutschen Gesetzgebung. Der Gesetzgeber in der Ukraine muss entscheiden, mit wie viel Verwaltungsaufwand er dieses Gesetz umsetzen will oder er gesetzliche Regelungen trifft im Vertrauen darauf, dass die Bürger des Landes die Regelungen einhalten. Wenn die Durchsetzung der Zielstellung des Gesetzes gewollt ist, sind entsprechende effektive Sanktionen in das Gesetz aufzunehmen und die Verantwortlichkeiten der Behörden und die Rechte und Pflichten der Nutzer klarer zu definieren.